

## Abfallentsorgung 2025

Erstbehandlung von Elektro- und  
Elektronikaltgeräten

# ERS

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** in dieser Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

### Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Erhebung der Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

Dieser Fragebogen richtet sich an die Betreiber von Anlagen zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Erfragt werden die Menge und der letztendliche Verbleib (Mengenstrom) der **erstmalig** angenommenen und einer Erstbehandlung unterzogenen Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend § 22 Absatz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

Dabei sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte aus **allen Herkunftsbereichen aus dem Inland** mit einzubeziehen.

Zu berücksichtigen sind lediglich Altgeräte, die Sie **unmittelbar** über die Abholkoordination der stiftung ear, von Herstellern, deren Bevollmächtigten, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern oder entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 ElektroG erhalten. Nicht zu berücksichtigen sind solche Mengen, die von einer anderen Erstbehandlungsanlage im Rahmen einer Unterbeauftragung bezogen werden (vgl. LAGA M 31 A, S. 74 ff.) Im Fall von Unterbeauftragungen bleibt stets die beauftragende Erstbehandlungsanlage für die Angabe der Mengen im Fragebogen verantwortlich. Sollte ihre Erstbehandlungsanlage unterbeauftragt sein, stellen Sie bitte der beauftragenden Erstbehandlungsanlage die erforderlichen Daten zur Verfügung und berücksichtigen Sie in Ihrem Fragebogen nur solche Mengen, die Sie als EBA VzW bzw. EBA SW-1 erstbehandeln.

Fehlchargen aus der Produktion sind keine Elektro- oder Elektronikaltgeräte im Sinne des ElektroG. Sie sind nicht in die Erhebung einzubeziehen.

Erstbehandlung ist die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG); die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind.

Behälter, die nur zwischengelagert oder vermittelt werden, sind nicht aufzuführen. Gleiches gilt für Mengen, die von anderen Erstbehandlern bezogen und bereits erstbehandelt wurden.

**Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG** sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Nummer 3 ElektroG).

**Erstbehandlungsanlage** nach ElektroG ist diejenige Anlage, die nach § 21 ElektroG zertifiziert ist bzw. als zertifiziert gilt und die eine Erstbehandlung von Altgeräten durchführt.

## Mengen und Verbleib (Mengenstrom) von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Identnummer mit Anlagennummer

- A Wurden in dieser Anlage Elektro- oder Elektronikaltgeräte zur Erstbehandlung gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz angenommen? **1**

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja ☐

Nein ☐

- B Zur Erstbehandlung angenommene Altgeräte und deren letztendlicher Verbleib gemäß den Bilanzgrenzen nach § 22 Absatz 3 ElektroG.

**i** Im Fall von Unterbeauftragungen bleibt stets die beauftragende Erstbehandlungsanlage für die Angabe der Mengen im Fragebogen verantwortlich.

| Gerätekategorie                                                                                                           | Ort der Erstbehandlung <b>2</b> |                                   |                  | Letztendliche Behandlung der angenommenen Altgeräte <b>3</b> |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------|
|                                                                                                                           | in Deutschland                  | in einem anderen EU-Mitgliedstaat | außerhalb der EU | Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>4</b>                   | Recycling <b>5</b> |
|                                                                                                                           | in Tonnen <b>7</b>              |                                   |                  |                                                              |                    |
|                                                                                                                           | 1                               | 2                                 | 3                | 4                                                            | 5                  |
| 01 Wärmeüberträger                                                                                                        |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| 02 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten      |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| 03 Lampen                                                                                                                 |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| 04a Großgeräte ohne Photovoltaikmodule (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt) |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| 04b Große Photovoltaikmodule                                                                                              |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| 05a Kleingeräte ohne Photovoltaikmodule (Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)          |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| 05b Kleine Photovoltaikmodule                                                                                             |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| 06 Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)               |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |
| Insgesamt                                                                                                                 |                                 |                                   |                  |                                                              |                    |

| Letztendliche Behandlung der angenommenen Altgeräte <b>3</b>                      |             | Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte |                                                                                       | Gerätekategorie                                                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung <b>7</b> | Beseitigung | Insgesamt <b>8</b>                                              | darunter gewerbliche Altgeräte (aus anderen Quellen als privaten Haushalten) <b>9</b> |                                                                                                                       |     |
| in Tonnen <b>7</b>                                                                |             |                                                                 |                                                                                       |                                                                                                                       |     |
| 6                                                                                 | 7           | 8                                                               | 9                                                                                     |                                                                                                                       |     |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Wärmeüberträger                                                                                                       | 01  |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten                 | 02  |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Lampen                                                                                                                | 03  |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Großgeräte ohne Photovoltaikmodule (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt) | 04a |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Große Photovoltaikmodule                                                                                              | 04b |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Kleingeräte ohne Photovoltaikmodule (Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)          | 05a |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Kleine Photovoltaikmodule                                                                                             | 05b |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)              | 06  |
|                                                                                   |             |                                                                 |                                                                                       | Insgesamt                                                                                                             |     |

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

#### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

### Erläuterungen zu dem Fragebogen

- 1** Durch Sachverständigen zertifizierte Anlage zur Erstbehandlung gemäß § 21 Absatz 2 und Absatz 4 ElektroG
- 2** Entscheidend ist, in welchem Staat der erste Schritt der Erstbehandlung, d. h. der Schadstoffentfrachtung und ggf. Wertstoffseparierung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung der angenommenen unbehandelten Altgeräte erfolgt. Die Meldung umfasst nicht die Ausfuhr von Materialien, die aus der Behandlung von Elektroaltgeräten in Deutschland stammen. Erfolgt für die Erstbehandlung eine Unterbeauftragung, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder außerhalb der EU, zählt sie nur dann als Erstbehandlung in diesem Staat, wenn sie den ersten Schritt der Erstbehandlung beinhaltet. Vorausgehende Sortierungsschritte, (Um)Lagerungen usw. vor der Erstbehandlung sind nicht relevant. Die Summe der Spalten Deutschland, EU-Mitgliedstaat und außerhalb der EU muss der Menge in der Spalte Insgesamt entsprechen.
- 3** Bezugspunkt ist das zugeführte Gewicht zur letzten Anlage in der Behandlungskette, deren Ergebnis die erfolgreiche Vorbereitung zur Wiederverwendung, das abgeschlossene Recycling, die sonstige Verwertung oder die Beseitigung ist. Vorbereitende Maßnahmen, einschließlich Sortierung, Demontage, Schreddern, oder anderer Vorbehandlungen zur Entfernung von Abfallmaterialien, die nicht für eine spätere Weiterverarbeitung bestimmt sind, zählen nicht dazu. So zählen im Fall von Metallen nur sortierte Metalle, die vor dem Einbringen in eine Metallhütte oder einen Schmelzofen keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden, als dem Recycling zugeführt. Im Fall von Kunststoffen zählen nur nach Polymeren getrennte Kunststoffe, die vor dem Einbringen in einen Pelletier-, Extrusions- oder Formvorgang keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden und Kunststoffflakes, die vor ihrer Verwendung in einem Enderzeugnis keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden, als dem Recycling zugeführt. Einzubeziehen sind sowohl in Deutschland als auch im Ausland behandelte Mengen. Die Summe der Spalten Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung muss der Menge in der Spalte „Insgesamt“ entsprechen.
- 4** Vorbereitung zur Wiederverwendung ganzer Altgeräte sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen. Vorbereitung zur Wiederverwendung ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.
- 5** Jedes Verfahren, durch das Altgeräte bzw. Fraktionen aus der Behandlung von Altgeräten zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke aufbereitet werden.
- 6** Sonstige Verfahren außer Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling, bei denen Altgeräte oder Fraktionen aus der Behandlung von Altgeräten innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden. Hierunter fallen insbesondere die energetische Verwertung und die Verfüllung.
- 7** Mengen und Aufteilung nach Kategorien in der Maßeinheit Tonnen ggf. möglichst basierend auf Messwerten, sorgfältig schätzen, drei Nachkommastellen können eingetragen werden.
- 8** Angenommene unbehandelte Altgeräte insgesamt, inkl. ganzer Altgeräte und Bauteile, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden.
- 9** Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt wurden oder die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt wurden.

## **Abfallentsorgung 2025**

Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird jährlich bei Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt, die die Erstbehandlung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) durchführen. Diese Erhebung schließt die Datenlücke im Monitoring des ElektroG und dient als Baustein für die EU-Berichtspflichten über Elektro- und Elektronikaltgeräte. Erfragt werden die Mengenströme bis zur Verwertung, das sind Angaben über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter des Bundes und der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.